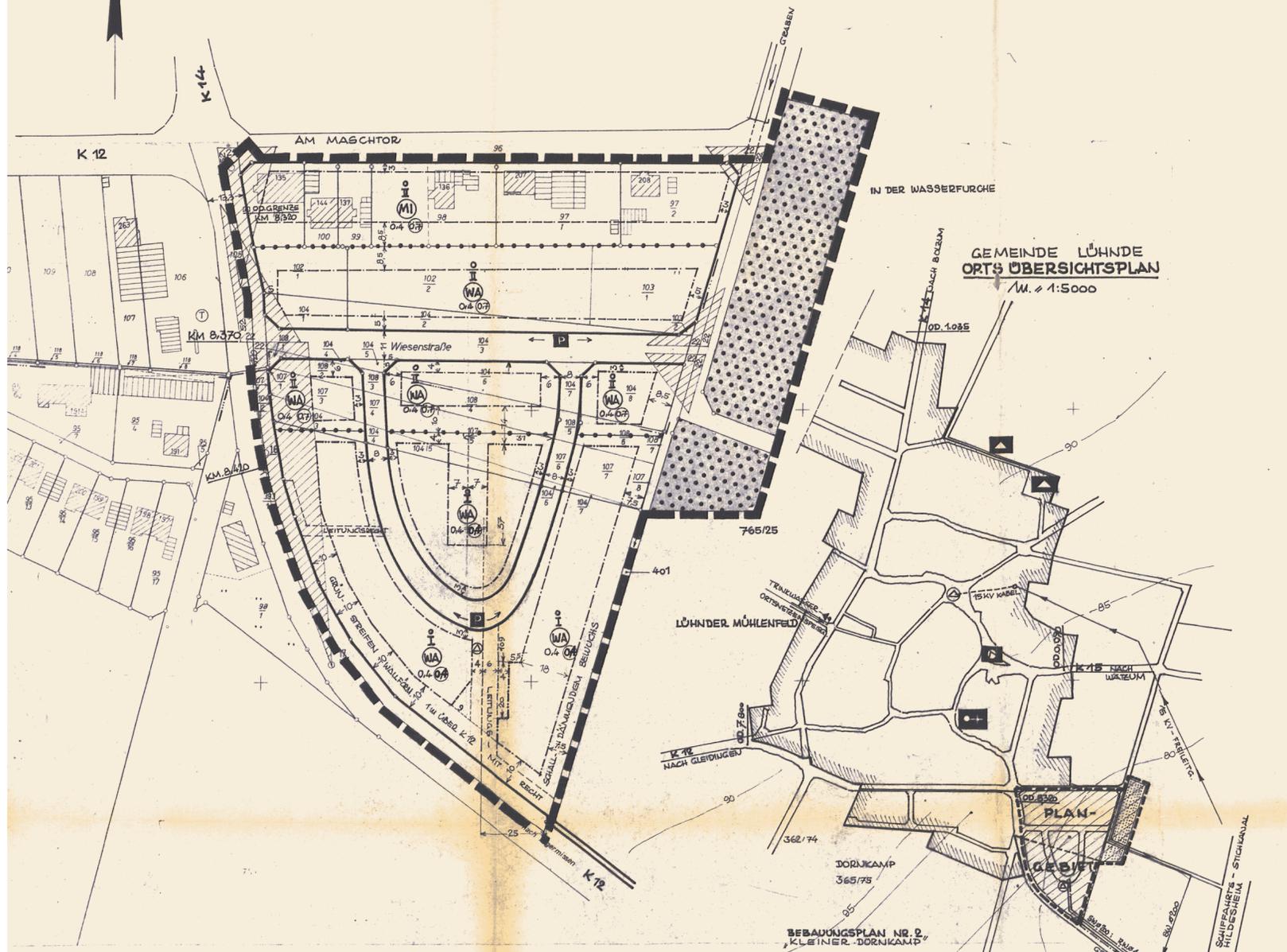


Gemarkung Löhnde  
Flur 7  
Maßstab 1:1000



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965  
(BGBL. I-4/1965)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:  
GEM. 3170:  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 (WA)  
MISCHGEBIET § 6 (MI)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:  
GESCHOSSZAHL ALS HOCHSTGRENZE II  
OR WOHNFLÄCHENZAHL 0,4  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (5)  
BEDINGT EINGESCHÜSSETER BEBAUUNG  
AUERFENDECKUNG DER HOCHSTWERTE  
GEM. § 117 BBAUG 0,4 (0,4)  
NICHT ÜBERSCHRITTEN WERTEN.
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:  
OFFENE BAUWEISE 0  
BAULINIE  
BAUGRENZE  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER  
NUTZUNG  
VERKEHRSFLÄCHEN:  
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT  
STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN  
GEPFLEGTEN PARKFLÄCHEN  
LÄNGSPARKSTÄLLEN  
SICHTFLÄCHEN  
VON ALLEN SICHTHINDERNDEN  
FREIZUHALTEN. DIE HÖHE DER  
MASS VON 0,9 M ÜBER FAHRHÖHE  
ÜBERTRIFTE HERAUSZUGEHEN, WENN  
DARIN BEFINDLICHE BEBAUUNG  
BEFRÄHDLICHEN WIRD.
- GRÜNFLÄCHEN:  
(§ 89 ABS. (1) ZIFF. 15 U-16 BRABG.)  
ZUFÜHRENDE BÄUME UND STRÄUCHER SIND  
ZU ERHALTEN. DER BAUGRUNDSTÜCKE UND  
BAUGRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBERDIE HOCHST  
AUF DER FREIHALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF  
NEBENFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF  
SICHTFLÄCHEN (TRENNSCHREIBEN, PARKPLÄTZE U.S.M.) SCHNITT  
SOWEIT ER DIE NUTZUNG UND VERMÖGLICHE SITUATION  
ZU ERHALTEN. BÄUME UND STRÄUCHER SIND  
ZU ERHALTEN. DARIN SOLL AUF ÜBERBAUUNG  
BEZIEHUNGSWEISE NUR 500 CM FREIHALTUNG  
ZUM BAUGRUNDSTÜCK UND BAUGRUNDSTÜCKEN  
ANERKENNT UND UNTERHALTEN WERDEN.
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT:  
(§ 9 (1) ZIFF. 14 BRABG.)
- WEITERE NUTZUNGSARTEN:  
FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR  
VERSORGENS-ANLAGEN  
UMFORMSTATION  
MIT BEZUG NEHMEN ZU  
BELASTENDE FLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES  
BEBAUUNGSPLANES:  
-----

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.9.73). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 13. Dez. 1973  
Katasteramt  
Vermessungsoberrat  
Vermessungsdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 15.3.1973 bis 17.4.1973 einschließlich.

LÖHNDE, den 17.12.1973  
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 22.8.1972.

LÖHNDE, den 16.3.1973  
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. CVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 14. DEZEMBER 1973.

LÖHNDE, den 17.12.1973  
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor  
J. stellv. Bürgermeister

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet am 13.10.1972 durch

DIPL.-INGENIEUR HEINZ REGENBART  
ARCHITECT-CONSULTING INGENIEUR  
2,2 HILDESHEIM  
AM LOBENPHOF 20 TEL. 410-30

Genehmigt gem. § 11 BBAUG nach Maßgabe meiner Verfügung vom - 214 Hildesheim, den

Der Regierungspräsident im Auftrage: den

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAUG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 1.3.1973

LÖHNDE, den 16.3.1973  
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 7. März 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG ortsüblich durch AUSLAGEN IM GEMEINDEKASTEN

LÖHNDE, den 16.3.1973  
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 12. März 1973 gem. § 12 BBAUG im Anzeigebrett für den Landkreis Hildesheim-Marienburg vom:

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÜNDELT.  
Stadt-/Gemeindedirektor

GEMEINDE  
**LÖHNDE**  
LANDKREIS  
HILDESHEIM - MARIENBURG  
**BEBAUUNGSPLAN  
NR. 3**  
**LÖHNDE HERZ**

M. 1:1000